



Beschlussvorlage Nr.:	245/2023	Datum:	5.12.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	x Hauptausschuss	11.12.2023
7	x Stadtvertretung	14.12.2023

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen		
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. **TOP: Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Selent/Schlesen**
hier: 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentidental

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wurde am 19. Oktober 2006 zwischen der Gemeinde Raisdorf und dem Amt Selent/Schlesen geschlossen. (siehe Anlage 1)

Eine 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgte am 10. Januar 2010 zwischen der Stadt Schwentidental und dem Amt Selent/Schlesen (siehe Anlage 2).

Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung im Jahr 2019 merkte das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön in seinem Abschlussbericht an, dass eine Regelung der Zeichnungsbefugnisse in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft intensiviert werden sollte.

Entsprechend wurde in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Plön die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft erstellt (siehe Anlage 3).

Diese 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wurde am 4. Dezember 2023 vom Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesen beschlossen.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen

5. Beschlussempfehlung:

Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentimental zuzustimmen.

Stadtvertretung:

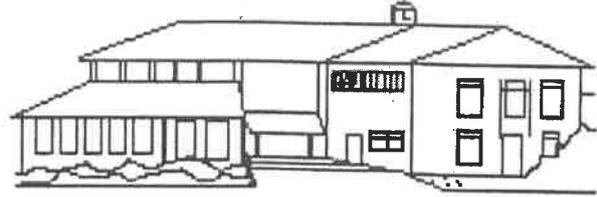
Der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentimental wird zugestimmt.

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19. Oktober 2006 zwischen der Gemeinde Raisdorf und dem Amt Selent/Schlesen

Anlage 2: 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 10. Januar 2010 zwischen der Stadt Schwentimental und dem Amt Selent/Schlesen

Anlage 3: Entwurf der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Schwentimental und dem Amt Selent/Schlesen

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung



Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinde Raisdorf
Die Bürgermeisterin

Amt Selent - Schlesen
Der Amtsvorsteher



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Selent-Schlesen und der Gemeinde Raisdorf

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Das Amt Selent-Schlesen, vertreten durch den Amtsvorsteher,

und

die Gemeinde Raisdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin,

schließen gem. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66), nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09. Oktober 2006 und Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. September 2006, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Gemeinde Raisdorf und das Amt Selent-Schlesen bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a GkZ.

(2) Der Sitz des Amtes Selent-Schlesen wird - vorbehaltlich der Entscheidung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein - von Selent nach Raisdorf verlegt. Der bisherige Sitz der Amtsverwaltung erhält künftig die organisatorische Form einer Nebenstelle, zumindest mit den Ämtern, die laufenden Publikumsverkehr haben.

§ 2 Durchführung der Verwaltungsgeschäfte

(1) Das Amt Selent-Schlesen überträgt und die Gemeinde Raisdorf übernimmt alle Verwaltungsgeschäfte. Die Gemeinde Raisdorf übernimmt und erfüllt diese Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Amtsvorstehers des Amtes Selent-Schlesen und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung aus.

Ausgenommen sind alle Leistungen, die sich in einem Leistungsbild der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) befinden.

(2) Die Gemeinde Raisdorf stellt alle erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung.

(3) Sowohl das Amt als auch jede Gemeinde behält für die eigenen öffentlichen Einrichtungen (§ 18 GO) und die Bauhöfe die Personalhoheit.

§ 3 Personal

(1) Die Gemeinde Raisdorf übernimmt die Bediensteten des Amtes Selent-Schlesien gemäß anliegender Aufstellung und tritt in die beim Amt Selent-Schlesien erworbenen Rechte und Pflichten der einzelnen Bediensteten ein (Besitzstandswahrung). Dies erfolgt für die Beamten durch Versetzung gem. §§ 32 Abs. 2 und 34 LBG und für die Beschäftigten durch einzelvertragliche Regelungen zwischen dem Amt, der Gemeinde und dem jeweiligen Arbeitnehmer.

Für alle Bediensteten, die im Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft den Verwaltungen des Amtes Selent-Schlesien und der Gemeinde Raisdorf angehören, werden für die Dauer von fünf Jahren betriebsbedingte Änderungskündigungen und Beendigungskündigungen ausgeschlossen, sofern sie im Zusammenhang mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft stehen.

(2) Personelle Veränderungen und Neubesetzungen in der Nebenstelle Selent bedürfen der Zustimmung des Amtsausschusses. Bei der Besetzung der Positionen von Amtsleitern soll mit dem Amtsausschuss ein Einvernehmen hergestellt werden.

(3) Alle den Dienstbetrieb des Amtes Selent-Schlesien regelnden Dienstvereinbarungen finden keine Anwendung mehr.

Ab 01. Januar 2008 gelten für alle Beschäftigten ausschließlich die Dienstvereinbarungen der gemeinsamen Verwaltung.

§ 4 Aufgaben der leitenden Verwaltungsbeamtin

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Raisdorf nimmt die Aufgaben der leitenden Verwaltungsbeamtin wahr.

Nach Verabschiedung des 2. Verwaltungsstrukturreformgesetzes wird von der Möglichkeit des neuen § 23 Abs. 4 AO Gebrauch gemacht.

§ 5 Gebäude, gegenseitige Unterstützung

(1) Das Verwaltungsgebäude Kieler Str. 18, 24238 Selent, samt Grundstück und das vorhandene bewegliche Vermögen verbleiben im Eigentum des Amtes. Dieses Vermögen steht unentgeltlich für Verwaltungszwecke im Sinne des Vertrages zur Verfügung. Die notwendigen Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen trägt das Amt, soweit diese nicht nach § 6 Ziffer 3 im Rahmen der Kostenerstattung einvernehmlich aufgebracht werden.

(2) Die Gemeinde Raisdorf und das Amt Selent-Schlesien beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die EDV-Systeme und die Nutzersoftware werden angeglichen. Erreicht werden soll damit, dass sowohl die Bürger der Gemeinde Raisdorf als auch die Bürger des Amtes Selent-Schlesien in den Standorten Raisdorf und Selent das gleiche Maß an Dienstleistungen erhalten können.

(3) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Ralsdorf unterrichtet regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, den Amtsvorsteher und die Bürgermeister des Amtes über die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Verwaltungsgeschäfte.

(4) Der Amtsausschuss des Amtes Selent-Schlesien und die Gemeindevertretung der Gemeinde Ralsdorf treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung, um über Fragen und Probleme, die beide Seiten betreffen, zu sprechen.

§ 6 Kostenerstattung

Die Gemeinde Ralsdorf erhält als Entschädigung für die Verwaltungsführung vom Amt Selent-Schlesien eine jährliche Kostenerstattung.

1. Personalkosten (Anlage 1)

Das Amt Selent-Schlesien beteiligt sich an den Kosten der Kernverwaltung. Grundlage künftiger Berechnungen sind die Stellenpläne der Gemeinde Ralsdorf und des Amtes Selent-Schlesien auf der Basis des Jahres 2006. Das Verhältnis der Kosten zueinander bleibt die Grundlage für die Aufteilung künftiger Mehr- oder Minderaufwendungen.

2. Sachkosten (Anlage 2)

Die Gemeinde Ralsdorf und das Amt Selent-Schlesien tragen gemeinsam die Sachkosten einschließlich der Kosten für die EDV. Aufteilungsgrundlage ist der prozentuale Anteil, der sich dadurch ergibt, dass die genannten Verwaltungsaufwendungen ohne die Einrichtungen auf der Basis der Jahresrechnungsergebnisse 2004 bis 2006 aufzuteilen sind. Dieser Maßstab gilt auch für die Verteilung von Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Aufgaben sowie sonstiger Kostensteigerungen. Er soll auch für Einsparungen herangezogen werden. Einnahmen aus Verwaltungsgebühren verbleiben bei dem jeweiligen Aufgabenträger.

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Planunterlagen wie Katasterkarten, Vervielfältigungen von Planwerken wie z.B. Bauleitplänen, Landschaftsplänen oder Flächenutzungsplänen tragen die Auftraggeber.

3. Inventar und bauliche Investitionen

Für die Errichtung von Arbeitsplätzen des Personals der Amtsverwaltung im Rathaus Ralsdorf überlässt das Amt Selent-Schlesien der Gemeinde Ralsdorf alle nutzbaren Einrichtungsgegenstände kostenlos. Die Gegenstände bleiben im Eigentum des Amtes Selent-Schlesien.

Darüber hinausgehende Anschaffungen und bauliche Investitionen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft werden nur einvernehmlich vorgenommen.

4. Beihilfen für Beamte und Pensionäre

Die Beihilfen und die eventuellen Versorgungsaufwendungen für die zum Vertragsabschluss vorhandenen Beamten und zukünftigen Pensionäre trägt auch zukünftig jeder Vertragspartner für sich.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall von Beamtenstellen entstehende Solidarumlagen an die VAK werden im Rahmen der entstehenden Mehr- oder Minderaufwendungen nach § 6 Ziffer 1 berücksichtigt.

5. Zahlungen

Die Kostenerstattungen gemäß § 6 des Vertrages sind vierteljährlich im Voraus als Abschlagszahlung auf der Grundlage der Abschlussberechnung des Vorjahres zu zahlen. Eine endgültige Abrechnung ist bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres vorzunehmen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

(1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Neuregelung zu treffen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande oder ergeben sich aus dem Vertrag Streitigkeiten, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine den Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 9

Zuwendung nach § 25 f FAG

Die Zuwendung des Landes nach § 25 f FAG wird je zur Hälfte auf die Vertragspartner verteilt.

§ 10

Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11
Rückabwicklung

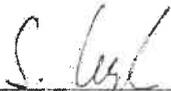
(1) Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so hat der kündigende Partner dem anderen die finanziellen Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Gemeinde Raisdorf verpflichtet, dem Amt Selent-Schlesen durch eine Übergabeverhandlung eine Schlussrechnung zu erteilen und die Verwaltungsvorgänge zu übergeben.

§ 12
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

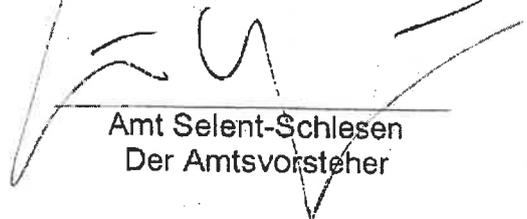
Raisdorf, den 19.10.2006



Gemeinde Raisdorf
Die Bürgermeisterin



Selent, den 19.10.2006



Amt Selent-Schlesen
Der Amtsvorsteher



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentinal
1. Änderung**

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Das Amt Selent/Schlesen, vertreten durch den Amtsvorsteher,

und

die Stadt Schwentinal, vertreten durch die Bürgermeisterin,

schließen gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 285), nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30. Juni 2009 und Beschluss der Stadtvertretung vom 16. November 2009, folgende 1. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. 10. 2006 zwischen dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentinal:

§ 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesen und die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal treffen sich mindestens ein Mal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung, um über Fragen und Probleme, die beide Seiten betreffen, zu sprechen.

§ 2

§ 6 Ziffern 1. und 2. wird durch nachfolgende Ziffer 1. ersetzt, die Ziffern 3, 4 und 5 werden die Ziffern 2, 3 und 4.

1. Personal- und Sachkosten

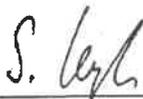
Die Personalkosten und die Sachkosten trägt jeder Vertragspartner für sich. Grundlage für die Vorauszahlungen der Personalkosten bildet der jeweils beschlossene Stellenplan des Haushaltsjahres der Stadt Schwentinal, der auch die Stellenanteile enthalten muss, die organisationsbedingt auf die Vertragspartner entfallen. Abgerechnet werden die tatsächlich aufgewendeten Personalkosten.

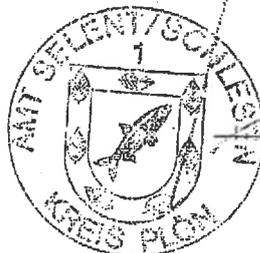
§ 3

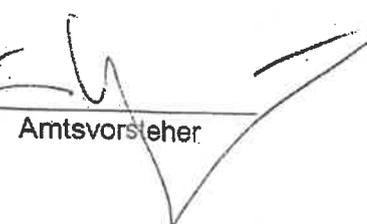
Die 1. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. 10. 2006 zwischen dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentinal tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Schwentinal, den 10. Januar 2010

Selent, den 10. Januar 2010


Bürgermeisterin




Amtsvorsteher

2. Änderung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen
dem Amt Selent/Schlesen und der Stadt Schwentinal
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Die im nachfolgenden Vertrag enthaltenen Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Zwischen

dem Amt Selent/Schlesen,
vertreten durch die Amtsvorsteherin Ulrike Raabe,

und

der Stadt Schwentinal,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Haß,

wird folgender Vertrag zur Änderung des am 19.10.2006 geschlossenen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft und des am 10.1.2010 geschlossenen 1. Änderungsvertrages geschlossen:

§ 1

Folgender § 2a wird neu eingefügt:

§ 2a

Zeichnungsbefugnisse

Die dem Organ bzw. der Behörde Amtsvorsteherin bzw. Amtsvorsteher des Amtes Selent/Schlesien zugeordneten Zeichnungsbefugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung werden auf das Organ bzw. die Behörde Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin der Stadt Schwentimental übertragen.

Der Bürgermeister regelt durch eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung, auf welche Mitarbeiter/innen der Stadt Schwentimental die Zeichnungsbefugnis delegiert wird. Diese Mitarbeiter/innen haben ausnahmslos bei der Aufgabendurchführung mit dem Zusatz "Im Auftrage" zu zeichnen. Das gilt auch für den Behördenleiter der aufgabendurchführenden Körperschaft (Bürgermeister der Stadt Schwentimental).

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Personelle Veränderungen und Neubesetzungen in der Nebenstelle Selent bedürfen der Zustimmung des Amtsausschusses.

Die Stadt Schwentimental unterrichtet das Amt Selent/Schlesien über grundlegende Veränderungen ihrer Organisation und über Um- und Neubesetzungen ihrer Amtsleitungsstellen sowie der Büroleitungsstelle.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Rechte und Pflichten des leitenden Verwaltungsbeamten

Der Bürgermeister der Stadt Schwentimental überträgt die ihm obliegenden Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtenden Amtes Selent/Schlesien mit Zustimmung des Amtsausschusses vollständig auf einen Beschäftigten der Verwaltung, der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt.

§ 4

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Schwentimental unterrichtet das Amt Selent/Schlesien laufend über solche Angelegenheiten, die einer fachlichen Weisung des Amtes als Aufgabenträger bedürfen oder bedürfen könnten.

§ 5

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Selent/Schlesen und der Stadtvertretung der Stadt Schwentental oder die Amtsleitungen treffen sich mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung, um über Fragen und Probleme, die beide Seiten betreffen, zu sprechen.

§ 6

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt ergänzend eingefügt:

Über im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführte Verwaltungsgeschäfte, über Zweckmäßighkeitsüberlegungen zur Zentralisierung der Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben an einem Standort sowie über andere wechselseitig interessierende Angelegenheiten unterrichten sich die Amtsvorsteherin des Amtes Selent/Schlesen und der Bürgermeister der Stadt Schwentental mindestens alle 6 Monate wechselseitig.

§ 7

Die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft tritt am Tage nach der zuletzt vorgenommenen Unterzeichnung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

Selent,

Schwentinental,

Amtsvorsteherin

Bürgermeister